

Anlage

Kaufvertrag

über die

**Lieferung von acht
fabrikneuen**

Abfallsammelfahrzeugen

zwischen der

Rhein-Hunsrück Entsorgung

Anstalt des öffentlichen Rechts vertreten
durch den Vorstand

Weitersheck

55481 Kirchberg

(Auftraggeber)

und der

Firma

[...] vertreten durch
(Auftragnehmer)

wird folgender Kaufvertrag geschlossen:¹

¹ Dieser Vertrag wird bereits mit Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren wirksam. Die spätere Ausfertigung und Unterzeichnung dient nur Dokumentationszwecken!

§ 1 Vertragsgegenstand und Grundlagen

- 1) Vertragsgegenstand ist der Kauf und die Lieferung eines gebrauchten Abfallsammelfahrzeugs frei Betriebshof des AGs in 55481 Kirchberg unter Inzahlungnahme des Altfahrzeuges des AG.
- 2) Sämtliche von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen.
- 3) Soweit dieser Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen beinhaltet, sind
 - a) das Angebot des AN vom [...] und
 - b) die Verdingungsunterlagen nebst Leistungsverzeichnissen etc.entsprechend heranzuziehen.

In Zweifelsfällen ist der Vertragsinhalt allen übrigen Unterlagen vorrangig, und ist für die Auslegung des Vertrags der in den Verdingungsunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Verdingungsunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten einer Vertragspartei begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

- 4) Weiter liegen dem Vertrag zu Grunde:
 - Vergabeverordnung (VgV)

In der jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung geltenden Fassung.

§ 2 Beschaffenheit Qualität / Weitere Leistungspflichten des AN

- 1) Die Anforderungen an die technischen Spezifikationen, die Beschaffenheit und Qualität der Kaufgegenstände ergeben sich aus **dem Leistungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Vertrages ist.**
- 2) Zusammen mit der Lieferung sind dem AG die notwendigen Unterlagen, Nachweise und Fahrzeugschlüssel zu übergeben.
- 3) Der Auftragnehmer hat dem AG einen Ansprechpartner zu benennen, der alle Erklärungen des AGs verbindlich entgegennimmt und die Leistungserbringung des AN organisiert und überwacht.

§ 3 Preis

- 1) Der Preis für den nach diesem Vertrag zu liefernden Kaufgegenstand einschließlich Lieferung und sonstiger weiterer Leistungspflichten beträgt

für die Fahrzeuge [...] € netto

- 2) Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Kaufpreis abgegolten.
- 3) Sollten nach Vertragsabschluss gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Leistungserbringung wesentlich beeinflussen, so hat jeder Vertragspartner Anspruch auf eine Anpassung der Entgelte ab dem Wirksamwerden der vorbezeichneten Maßnahmen. Der Umfang der Anpassung richtet sich danach, wie sich diese Maßnahme auf die Leistungen des AN nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen hiervon sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer, sowie zum Zeitpunkt der Angebotslegung erkennbare Kosten, wie z. B. Mautgebühren für die Nutzung entsprechender Verkehrswege.
- 4) Ändern sich die gesetzlichen Anforderung an die zu beschaffenden Fahrzeuge mit Kostenwirkung für den AN, hat dieser einen außerordentlichen Preisanpassungsanspruch. Zu diesem Zweck muss der AN ein Angebot über die Mehrkosten zu marktüblichen Konditionen an den AG senden. Bis 6 Monate nach Übersendung des Angebots über die Mehrkosten sind die Verhandlungen abzuschließen. Dabei hat der AG das Recht, im Beisein des AN Einblick in die Kalkulation des AN zu nehmen. Kommt keine fristgerechte Einigung zu Stande, haben beide Seiten das Recht, diesen Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche wegen der Kündigung sind ausgeschlossen.
- 5) Die Altfahrzeuge des AG werden für einen Betrag von

[...] €

in Zahlung genommen. Dieser Betrag vermindert den zu zahlenden Kaufpreis nach Abs. 1.

§ 4 Lieferfrist / Abnahme

- 1) Die vollständige Lieferung ist bis zum **01.12.2027** zu bewirken. Wird die Lieferfrist nicht eingehalten, muss der AN dem AG ab dem Ablauf der Lieferfrist folgendem Werktag entsprechende Ersatzfahrzeuge so lange zur Verfügung stellen, bis die Leistung bewirkt wird. Für die Ersatzgestaltung zahlt der AG dem AN ein Entgelt von 150 € netto pro Tag für längstens 3 Monate. Ist die Lieferung innerhalb dieser

entgeltspflichtigen Ersatzgestellungszeit noch nicht nachgeholt, ist die Ersatzgestellung danach für den AG kostenfrei bis die Nachlieferung bewirkt wird.

- 2) Die Anlieferung ist dem AG spätestens zwei Tage vor dem Liefertermin schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Die Vertragspartner vereinbaren eine förmliche, schriftliche Abnahme.
- 4) Bei der Abnahme hat der AN den AG zu unterstützen und muss insbesondere einen fachkundigen Mitarbeiter zur Verfügung stellen.
- 5) Nimmt der AG die Leistung oder Teile der Leistung wegen festgestellter Mängel nicht ab, so gilt die Leistung als nicht oder nicht vollständig erbracht. Es ist dann ein neuer Abnahmetermin zu vereinbaren, bis zu dem die festgestellten Mängel beseitigt sein müssen.
- 6) Verweigert der AG die Abnahmen, so muss der AN dem AG innerhalb von 24 Stunden nach verweigerter Abnahme entsprechende Ersatzfahrzeuge zur Verfügung stellen. Stellt sich später heraus, dass die Verweigerung der Abnahme zu Unrecht erfolgte, hat der AN Anspruch auf eine Vergütung für die Gestellung der Ersatzfahrzeuge. Er kann sich somit nicht seiner Verpflichtung zur Gestellung eines Ersatzfahrzeuges in diesen Fällen dadurch entziehen, dass er sich darauf beruft, die Abnahmeverweigerung sei zu Unrecht erfolgt.
- 7) Bei der Errechnung der Reaktionszeit im Sinne des Abs. 6, sowie nachfolgend in diesem Vertrag, werden nur Stunden werktags (montags bis freitags) angerechnet.

§ 5 Eigentum und Gefahrübergang

- 1) Der AN transportiert das Fahrzeug auf eigene Gefahr und Kosten zur Anlieferungsstelle.
- 2) Die Gefahr, insbesondere diejenige des zufälligen Untergangs, trägt bis zur Abnahme der Fahrzeuge der AN.
- 3) Bei Lieferungen, die den Anforderungen nach dem **Leistungsverzeichnis** nicht entsprechen, verbleibt die Gefahr beim AN.
- 4) Der AN hat dem AG lastenfreies Eigentum an dem zu liefernden Fahrzeugen zu verschaffen.

§ 6 Fälligkeit und Zahlungen

- 1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Lieferung und Abnahme durch den AN.

- 2) Kaufpreis wird fällig nach erfolgter Abnahme und nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb von einer Woche nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bargeldlos zahlbar.
- 3) Forderungen des ANs gegen den AG können ohne Zustimmung des AGs nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nebenrechte erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AGs gegen ihn wirksam.

§ 7 Gewährleistung und Garantie

- 1) Die Gewährleistung beginnt mit Bewirkung der vollständigen Leistung durch den AN und beträgt 12 Monate. Sie richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der AN gewährt darüber hinaus eine Produktgarantie (Vollservice) gem. Angebot auf den Aufbau und den Lifter für

Full-Service – Rate 1-24 Monate	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.€
Full-Service - Rate 25-48 Monate	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.€
Full-Service - Rate 49-72 Monate	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.€
Full-Service - Rate 73-84 Monate	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.€
Full-Service - Rate 85-96 Monate	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.€

- 2) Der AG verpflichtet sich, die gegenüber jedermann verwendeten Garantiebedingungen des ANs anzuerkennen und entsprechend zu beachten.

§ 8 Versicherung / Höhere Gewalt

- 1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern durch die nachfolgenden Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden.
- 2) Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG wegen Schäden erhoben werden, die dem AN bei oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat der AN den AG auf Anforderung hin freizustellen.
- 3) Ist der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungspflicht gehindert, so ruht bis zum Wegfall der ursächlichen Ereignisse seine Pflicht zur Vertragserfüllung.
- 4) Der AN hat seine Verhinderung und den Verhinderungsgrund und den Wegfall dem AG unverzüglich mitzuteilen. Streiks und Aussperrungen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Die wegen höherer Gewalt unterbliebenen Leistungen sind nach dem Wegfall der höheren Gewalt nachzuholen.

§ 9 Vertragsstrafe & Schadensersatz

- 1) Im Falle einer vom AN zu vertretenden Überschreitung der in § 4 Abs. 1 vereinbarten Lieferfrist verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Gesamt-Bruttoauftragssumme je angefangener Woche der Fristüberschreitung. Davon unabhängig ist der AN zur Gestellung bedarfsgerechter Ersatzfahrzeuge gem. § 4 Abs. 1 verpflichtet.
- 2) Für die vereinbarte Vertragsstrafe gelten die §§ 336 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben. Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag zu sichern. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der AN eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Beweislast trägt der AN.
- 3) Die Gesamtsumme der Vertragsstrafe nach Abs. 1 darf einen Betrag von maximal 5% des Gesamtauftragswertes nicht überschreiten.

§ 10 Kündigung aus wichtigem Grund

- 1) Jede der Vertragsparteien hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 - a) Bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer zugemutet werden kann;
 - b) Wenn der AN den sich aus seinen Gewährleistungs- und Garantiepflichten ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - c) bei nachhaltiger Pflichtverletzung aus diesem Vertrag.
- 2) Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen. Vor Ausspruch der Kündigung muss der AG dem AN im Falle von § 10 Abs. 1 b) und c) unter Hinweis auf das bestehende Kündigungsrecht erfolglos schriftlich abgemahnt haben. Eine erfolglose Abmahnung liegt dann vor, wenn der AN den angemahnten Umstand nicht innerhalb von 14 Tagen abstellt.
- 3) Das Recht, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

§ 11 Kündigung wegen Rechtsverletzungen

- 1) Gewährt, verspricht oder bietet der AN Personen, die auf Seiten des AGs mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind,

mit Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen des AG oder solchen Personen nahestehenden Personen Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB), so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass er solchen Personen vor Zustandekommen dieses Vertrages derartige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.

- 2) Nicht als Vorteil in diesem Sinne gelten hingegen die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (zum Beispiel aus Anlass des Weihnachtsfests) von dem AN seinen Geschäftskunden gewährt werden. Dies gilt insbesondere für Werbegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung des ANs (Firma oder Marke und ähnliches) gekennzeichnet sind.
- 3) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich der AN nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern oder potentiellen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, die Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass diese nach § 38 Abs. 2 GWB zulässig sind.
- 4) Derartigen Handlungen des ANs stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des ANs mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder in dessen Auftrag handeln bzw. gehandelt haben.
- 5) Gibt der AN in seinem Angebot vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen ab, so berechtigt dies den AG zur Kündigung dieses Vertrages.
- 6) Übt der AG sein Rücktrittsrecht gem. Abs. 1, 3 oder 5 aus, so kann er die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise zurückgeben. Der AN hat dann die auf den zurück zu gebenden Teil empfangenen Leistungen ebenfalls zurückzuerstatten. Behält der AG hingegen Leistungen ganz oder teilweise, so hat er deren Wert zu vergüten. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt.

§ 12 Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge

- 1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend. Alle Vertragsergänzungen sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument und mit fortlaufender Nummer der Vertragsergänzung niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

- 2) Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang vor gerichtlichem Vorgehen haben soll.
- 3) Vor der Übertragung der Gesellschaft des ANs auf einen Rechtsnachfolger, auch infolge von Umwandlungsvorschlägen nach dem UmwG, ist die Zustimmung des AGs einzuholen. Die Zustimmungspflicht gilt auch bei wesentlichen Veränderungen in der Gesellschafterstruktur des ANs, die dem AG stets mitzuteilen ist. Der AG kann nur in begründeten Fällen seine Zustimmung verweigern.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wobei jeder Vertragspartner ein Original erhält.
- 2) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit diesem Vertrag angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.
- 3) Bei Auslegung dieses Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und Leistungs- und Erfüllungsort ist 55481 Kirchberg.

_____, den _____

Unterschrift des Auftragnehmers

_____, den _____

Unterschrift des Auftraggebers